



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Aussetzung von
Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes
(SchutzmaßnahmenaussetzungsV) des Bundesministeriums für Gesundheit
(vom 16.01.2023)

Berlin, 18.01.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Grundlegende Bewertung des Referentenentwurfs

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf einer Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) soll die in genanntem § 28b Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des IfSG ursprünglich für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 07.04.2023 geregelte Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken bzw. Atemschutzmasken im öffentlichen Personenfernverkehr nunmehr bereits zum 02. Februar 2023 ausgesetzt werden. Hintergrund für diese beabsichtigte Aussetzung ist die – entgegen ursprünglichen Prognosen – veränderte pandemische Lage. Zur Begründung verweist das BMG darauf, dass diese Maßnahme zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung aufgrund des Pandemieverlaufs mit einem inzwischen deutlich rückläufigen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen nicht mehr notwendig sei.

Zugleich wird seitens des BMG die Auffassung vertreten, dass die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken bzw. Atemschutzmasken (FFP-2 oder vergleichbar) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Rehabilitations- und Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen und Arztpraxen, aufrechterhalten werden müsse, weil dort in besonderer Weise hochaltrige und weitere vulnerable Personengruppen versorgt würden. Die in § 28b IfSG Absatz 1 Nr. 3 bis Nr. 5 geregelten Schutzmaßnahmen sollen daher weiterhin gelten.

Die Bundesärztekammer unterstützt die geplante Aussetzung des § 28b Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 IfSG. Aus Sicht der Bundesärztekammer sollte im Rahmen der Übernahme von Eigenverantwortung jedoch empfohlen werden, sich in Abhängigkeit von der individuellen Vulnerabilität (z. B. aufgrund bestimmter chronischer Erkrankungen), auch weiterhin in bestimmten Situationen (z. B. in stark frequentierten Verkehrsmitteln des ÖPNV oder Fernverkehrs, bei großen Veranstaltungen in Innenräumen) durch das Tragen einer medizinischen Maske bzw. Atemschutzmaske vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

Darüber hinaus spricht sich die Bundesärztekammer für Änderungen hinsichtlich der nach wie vor vorgesehenen generellen, gesetzlichen Maskenpflicht in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen – wie derzeit noch in § 28b Nr. 3 bis Nr. 5 des IfSG festgelegt – aus.

Nicht jede medizinische Einrichtung betreut, pflegt oder behandelt Hochrisikopatientinnen und -patienten. Zugleich sind inzwischen auch viele ältere Patientinnen und Patienten durch den Impfschutz und aufgrund ggf. bereits durchgemachter Infektionen nicht mehr dem gleichen Risiko schwerer Erkrankungen ausgesetzt wie in früheren Pandemiephasen. Außerdem sind in die Erwägung auch die Einschränkungen und Belastungen einzubeziehen, die sich für die Patientinnen und Patienten und für das Personal je nach Behandlungssetting aus einer durchgängigen Maskenpflicht ergeben.

Nach Einschätzung der Bundesärztekammer sollte daher diesbezüglich eine entsprechende Differenzierung vorgenommen werden. Für den medizinischen Bereich sollte das Ziel eine (ggf. schrittweise) Rückführung auf die – auch schon vor der Pandemie gültigen – Vorgaben in § 23 Absatz 3 IfSG sein. Danach liegt es in der Verantwortung der Leiterinnen und Leiter der medizinischen Einrichtungen (darunter Arztpraxen und Krankenhäuser) sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die

Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden. Die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft auf dem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die veröffentlichten Empfehlungen der zuständigen Kommissionen beim Robert Koch-Institut beachtet worden sind.